

Kurzmitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **77 (1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Kurzmittenlungen

Erwiderung an Herrn Mark Frischknecht

Von A. C. Brunner, Zug

In seinem Referat anlässlich der Mitgliederversammlung der VSVM vom 25. September 1976 in Neuenburg hat sich M. Frischknecht, stv. Direktor der Rentenanstalt und Mitglied des Unterausschusses für Versicherungsmathematische Fragen der beruflichen Vorsorge, unter dem Titel «Zielfehler bei der obliigatorischen 2. Säule?» mit meiner Kritik an gewissen Aspekten der Rechnungsgrundlagen des BVG befasst. In der Presse wurde seinerzeit berichtet, dieses Referat habe meine Kritik an den Rechnungsgrundlagen des BVG widerlegt. Nachdem eine schriftliche Fassung dieses Referats in den «Mitteilungen der VSVM» (Band 76, Nr. 2) abgedruckt wurde, weiss ich es zu schätzen, dass mir die Möglichkeit zu einer Erwiderung geboten wird.

M. F. stellt fest: «Diese Angriffe kommen von Herrn Dr. Brunner-Gyr, der bekanntlich eine eigene Alternative eingereicht hat ...» (S. 286).

Es ist unrichtig, dass ich «eine eigene Alternative eingereicht» habe. Richtig ist vielmehr folgendes:

Nachdem ich 1972 an den Beratungen des Ausschusses der AHV-Kommission teilgenommen und die Entstehung des Berichts vom 28. September 1972 miterlebt hatte, habe ich im Vernehmlassungsverfahren zahlreiche in diesem Bericht vorgesehene «Grundsätze» kritisiert. Bundesrat Tschudi erteilte mir deshalb im März 1973 den Auftrag, meine Gegenvorschläge in der Form eines Gesetzesentwurfes vorzulegen. Zur Überprüfung dieses Entwurfs setzte Bundesrat Tschudi im Juni 1973 eine Kommission ein, der unter meinem Vorsitz sechs Fachleute, worunter vier Versicherungsmathematiker angehört haben, nämlich die Herren Dr. R. Baumann, Direktor der Basler-Leben,

Dr. E. Deprez und

Dr. W. Gysin, Mitglieder der Kammer der Pensionskassenexperten,

Dr. W. Schuler, Chef der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK).

Den sechs Mitgliedern dieser Kommission hat Bundesrat Tschudi am 28. Juli 1973 u. a. zugesichert:

«Sofern diese Arbeitsgruppe bestätigt, dass die von Ihnen allenfalls überarbeitete Konzeption (von Dr. Brunner) einen gangbaren Weg für eine zweckmässige und tragbare Lösung darstellt, kann Ihre Arbeitsgruppe damit rechnen, dass

ihre Vorschläge ernsthaft, sorgfältig und mit grösstem Interesse geprüft werden.»

Die sechs Mitglieder dieser Kommission, die vom Bund zu den regulären Ansätzen für Experten honoriert wurden, haben in der Folge den von mir vorgelegten Entwurf vollständig überarbeitet und sich dann entschieden hinter diese Alternative II gestellt, indem sie im Zeitpunkt der Ablieferung des von ihnen ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs Bundesrat Tschudi am 28. September 1973 u. a. mitteilten: «Die Arbeitsgruppe erachtet diesen Gesetzesentwurf als eine diskussionsreife Grundlage für ein Ausführungsgesetz zum Art. 34^{quater} BV.»

Entgegen den von Bundesrat Tschudi abgegebenen Zusicherungen ist diese von den erwähnten vier anerkannten Versicherungsmathematikern mitentwickelte Alternative II nie objektiv geprüft, sondern von den massgebenden Experten des Ausschusses der AHV-Kommission gegenüber den Mitgliedern dieses Ausschusses, dem Bundesrat und der Öffentlichkeit (in der Botschaft zum BVG) völlig entstellt wiedergegeben worden.

Auch im Referat von M. F. finden sich zahlreiche Feststellungen, die die Alternative II entstellt wiedergeben. Damit trifft M. F. nicht nur mich, sondern auch die erwähnten vier Versicherungsmathematiker, weshalb er deren Mitwirkung nicht erwähnt hat.

Das Zitat aus dem Referat von M. F. fährt fort: «...in welcher ebenfalls Modellbeispiele durchgerechnet werden, wobei darin die karrieremässigen Lohnerhöhungen gemäss AHV-Annahmen und eine gegenüber dem Zins um 1 ½% höhere generelle Lohndynamik zugrunde gelegt wird.»

Diese Feststellungen von M. F. schaffen den unrichtigen Eindruck, die für die Modellrechnungen der Alternative II verwendeten Annahmen seien willkürlich gewählt worden. Richtig ist jedoch, dass M. F. als Mitglied des Unterausschusses für mathematische Fragen der beruflichen Vorsorge die folgenden – von ihm nicht erwähnten – Tatsachen kennt:

Im Anhang zum Bericht von 1972 findet sich eine ausführliche Darstellung der Rechnungsgrundlagen. Diese rechneten mit einer Lohnzuwachsrate von 6% und einem Zins von 4 ½%, also mit einer von der (angeblichen) «goldenen Regel» um 1 ½% nach oben abweichenden Lohnzuwachsrate. Sodann wurde in der Anhangtabelle 1 das vom Bundesamt für Sozialversicherung verwendete Schema zur Erfassung der karrieremässigen Lohnentwicklung und deren Verhältnis zur generellen Lohnentwicklung dargestellt. Mit anderen Worten: Die Modellrechnungen der Alternative II von 1973 beruhen auf den offiziellen Rechnungsgrundlagen von 1972.

M. F. weiss zudem, dass im Bericht von 1972 die (angebliche) «goldene Regel»

noch mit keinem Wort erwähnt wird und dass darüber auch im Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf von 1974 nichts gesagt wurde. Die von den Experten des Ausschusses der AHV-Kommission vorgenommene nachträgliche Änderung der Rechnungsgrundlagen von 1972 wurde erst durch die Botschaft bekannt.

M.F. behauptet: «...es darf vorausgesetzt werden, dass in einer normal funktionierenden Volkswirtschaft eine Wechselbeziehung zwischen Zins- und Lohnentwicklung besteht ... so dass die jeweiligen Differenzen innerhalb einer akzeptablen Bandbreite bleiben» (S. 275) ... «Vielfach wird die Richtigkeit der goldenen Regel an sich angezweifelt; neueste Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass solche Pauschalurteile nicht gerechtfertigt sind. Über einen Zeitraum von rund 50 Jahren, genau gesagt von 1924 bis 1972, hat die durchschnittliche Entwicklung des BIGA-Lohnindex praktisch genau mit dem durchschnittlichen Zinsertrag, beispielsweise der Hypothekaranlagen übereingestimmt» (S. 282).

Die Feststellungen von M. F. schaffen den unrichtigen Eindruck, Kritik an der für die Zwecke des BVG erfundenen «goldenen Regel» sei unberechtigt. Richtig ist hingegen folgendes:

Beim ersten Zitat (S. 275) geht es um eine Hypothese, deren Richtigkeit man zuerst hätte überprüfen müssen, bevor man die Kühnheit aufbringt, die Berechnungen für ein derart wichtiges Gesetz wie das BVG, bei welchem es um Hunderte von Milliarden Franken geht, darauf abzustützen.

Weder in der Botschaft noch im versicherungsmathematischen Bericht ist auch nur der Versuch unternommen worden, den Nachweis für die Richtigkeit dieser Hypothese zu erbringen.

Die im zweiten Zitat (S. 282) erwähnten «neuesten Untersuchungen» bestehen in einer primitiven Aufreihung von Indexzahlen. Eine Prüfung dieser «neuesten Untersuchungen» zeigt, dass sie genau das Gegenteil dessen beweisen, was sie angeblich beweisen sollen, weil diese Indexzahlen selbstverständlich hätten «gewogen» werden müssen – eine Tatsache, die M. F. nach seinen Ausführungen auf den S. 282 ff. hätte bekannt sein müssen. Tatsache ist, dass die Lohnzuwachsrate in den Jahren seit der Gründung der AHV (1948) bis 1975 (Erstellung der Rechnungsgrundlagen für das BVG) im gewogenen Mittel von der (angeblichen) «goldenen Regel» um gut 3% nach oben abwich, so dass der im BVG vorgesehene Finanzierungsplan für diese Periode Kosten von rund 28% der koordinierten Löhne verursacht hätte!

Während ich die auf der «goldenen Regel» aufgebauten Modellrechnungen nützlich finde, habe ich kritisiert, dass in der Botschaft nur diese eine (im übrigen unvollständige und in unzulässiger Weise verschlüsselte) Modellrechnung

zu finden ist. Das war um so weniger zu verantworten, als 1972 mit den erwähnten, von der (angeblichen) «goldenen Regel» abweichenden Annahmen gerechnet wurde. Weil mit der nachträglichen Ersetzung dieser Rechnungsgrundlagen offensichtlich der Zweck verfolgt wurde, die Kosten des vorgelegten Projektes kleiner auszuweisen, als sie nach den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen (die gegenüber der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte ebenfalls bereits «nach unten korrigiert» worden waren) hätten ausgewiesen werden müssen, bezeichne ich dieses Vorgehen als Manipulation, so wie ich die These, es bestehe zwischen der Lohnzuwachsrate und dem Zins eine Beziehung im Sinne der (angeblichen) «goldenen Regel», als irreführenden pseudowissenschaftlichen Bluff bezeichne, vor dem nachdrücklich gewarnt werden muss.

M. F. stellt fest: «Gewisse Angriffe an die Adresse des BVG richten sich gegen die Annahmen über die mittlere karrieremässige Lohnentwicklung, welche die generelle Lohndynamik überlagert» (S. 285) ... «Die vorhin angedeuteten Angriffe gehen dahin, dass die Rechenannahme im BVG falsch ist ... und dass damit ... zu hohe Renten resultieren. Hier wird also ein weiterer Zielfehler vorgeworfen und gleichzeitig auch die Gültigkeit der goldenen Regel verneint» (S. 286).

Diese Feststellungen implizieren, die Kritik am im BVG verwendeten Schema sei unrichtig. Tatsächlich hat diese Kritik folgenden Hintergrund:

Es ist bereits erwähnt worden, dass in der Anhangtabelle 1 des Berichts von 1972 das vom BVG verwendete Schema für die Erfassung der «mittleren individuellen Lohnentwicklung» Teil der seinerzeitigen offiziellen Rechnungsgrundlagen war. Im «definitiven Entwurf» für die Botschaft zum BVG (Juni 1975) war dann plötzlich von einem neuen Schema die Rede, das nirgends erklärt oder begründet wurde. Da über dieses neue Schema weder in der Botschaft noch im Entwurf für die «Versicherungsmathematische Beilage» (dessen Herausgabe mir verweigert wurde und den ich mir deshalb auf «Umwegen» beschaffen musste) irgendwelche nähere Angaben zu finden waren, war ich gezwungen, mir über dessen Auswirkungen durch «Nachrechnungen» ein Bild zu machen, die zu folgenden Ergebnissen führten: Für den «Rentenfall 1975» (dessen Einkommensentwicklung in der Tabelle 4 der Botschaft zur 9. AHV-Revision erneut abgedruckt wurde) ergeben sich ein «durchschnittlicher koordinierter Lohn der drei letzten Kalenderjahre» (Artikel 15 BVG) von 12253 Franken und eine Rente von 4900 Franken (40%). Bezogen auf das Bruttoeinkommen von 24840 Franken im Alter 64, ergeben sich, zusammen mit der AHV-Rente von 10200 Franken, Totalrenten von 15100 Franken oder 61%, die dem Ziel des BVG entsprechen.

Nach dem auf Grund des Artikels 32 BVG vorgesehenen Verfahren wird nun

jedoch für die Rentenfestsetzung nicht auf das effektive Einkommen, sondern auf einen «fiktiven Bemessungslohn» abgestellt. «Er ergibt sich aus dem Endwert der Freizügigkeitsleistung des Versicherten und einem vom Bundesrat festzusetzenden Umrechnungsfaktor» (Art. 32). Tatsache ist nun, dass der «Endwert der Freizügigkeitsleistung» des «Rentenfalles 1975» bei Anwendung dieses (angeblich mit «versicherungsmathematischen Methoden» errechneten) Umrechnungsfaktors zu einem «fiktiven Bemessungslohn» von 16 749 anstatt 12 253 Franken und zu einer Rente von 6 700 anstatt 4 900 Franken führt! Damit ergibt sich bei einem Bruttoeinkommen von 24 840 Franken im Alter 64, zusammen mit der AHV-Rente von 10 200 Franken, ein Renteneinkommen von 16 900 Franken oder 68% anstatt von 15 100 Franken und 61%!

Während M. F. diese Diskrepanzen offenbar unbedenklich findet, halte ich das nach dem Artikel 32 vorgesehene Verfahren für unverantwortlich, wenn es zu derartigen Ergebnissen führt. Denn es muss hier auf einen grundsätzlichen Unterschied hingewiesen werden: Während das vom BSV bisher verwendete Schema selbst dann, wenn es falsch sein sollte, «harmlos» war, weil es lediglich als «Illustration» verwendet wird, wird das neue Schema keineswegs ähnlich harmlos sein, weil es für die Festsetzung der effektiv geltenden Renten, also für die Berechnung des Barwerts und der «Ausgleichszuschüsse» massgebend sein soll. Im Falle der erwähnten Modellrechnungen hätte sich der durch Umlagebeiträge zu finanzierende Ausgleichszuschuss – nach 27 Beitragsjahren! – von 38% des Betrages der Freizügigkeitsleistung auf 89%, also um 135%, erhöht! Die Ausführungen von M. F. auf den S. 286 ff., mit welchen er dieser Kritik durch einen Gegenangriff auf die Modellrechnungen der Alternative II begegnen will, gehen sachlich am Ziel völlig vorbei, weil er es unterlässt, die der Alternative II zugrunde liegenden Überlegungen darzustellen. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass er mit seinen Ausführungen nicht mich, sondern in erster Linie die erwähnten vier Versicherungsmathematiker der Kommission für die Alternative II trifft.

Zusammenfassend erlaube ich mir, darüber mein Bedauern auszusprechen, dass von den massgebenden Experten des Ausschusses der AHV-Kommission eine der Sache dienliche Zusammenarbeit systematisch verhindert wurde, so dass sie nun die Kritik an ihrem Projekt mit sachlich unzutreffenden «Argumenten» zu widerlegen versuchen müssen. Das ist m. E. weder der Sache der beruflichen Vorsorge noch dem Ansehen der offiziellen Experten förderlich. Ich habe mich deshalb – unterstützt von den Mitgliedern der Kommission für die Alternative II – seit Jahren für eine neutrale Begutachtung sowohl des offiziellen Projekts, als auch von Alternativlösungen eingesetzt. Dabei wären aller-

dings nicht nur die Rechnungsgrundlagen, sondern der ganze im BVG vorgesehene Plan zu überprüfen, weil dieser zahlreiche weitere und noch gravierendere Mängel aufweist, die unweigerlich zu einer Zerstörung des heutigen dezentralisierten Aufbaus der 2. Säule führen müssten.

Dr. iur. Andreas Brunner-Gyr
Gimenen
6317 Oberwil bei Zug

Replik auf die Erwiderung von Herrn Dr. Brunner

Von Mark Frischknecht, Zürich

Zu einem wesentlichen Teil bezieht sich die Erwiderung nicht auf mein Referat selbst; vielmehr wiederholt Herr Dr. Brunner seine bekannten Kritiken am BVG und an den Experten des Ausschusses für berufliche Vorsorge. Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen.

Was das andere betrifft, so vermutet er zu Unrecht, dass ich Indizes von Lohn- und Zinsentwicklung primitiv aneinandergereiht habe; der Tabelle 3 habe ich die technisch richtige «Aneinanderreihung» zugrunde gelegt; das ist auch der Grund, warum die resultierenden Renten – auch bei langfristigem Zutreffen der «goldenen Regel» – von der Zielrente abweichen.

Im weiteren sei richtiggestellt, dass die Rechnungsannahmen, mit denen er die seiner Meinung nach viel zu hohen Renten der Eintrittsgeneration nachzuweisen versucht, entgegen seinen Behauptungen nur teilweise denjenigen für die massgebenden Modellrechnungen im Bericht 1972 entsprechen.

Praktische Überlegungen zu Art. 331b OR

von Dr. Werner Gysin, Zürich

Im Band 76, Heft 2 der Mitteilungen kritisiert Dr. Werner Schuler, EVK, Bern, Art. 331b OR und schlägt hierfür eine andere Fassung vor. Dabei hat er vor allem defizitäre Pensionskassen öffentlicher Verwaltungen im Auge und stellt diese gewissermassen als Normalfall dar. Damit wird jedoch das Bild verfälscht; denn es gilt nicht für die vielen nicht defizitären Pensionskassen öffentlicher Verwaltungen und Vorsorgeeinrichtungen privater Unternehmungen, bei denen eine ausreichende Finanzierung nach wie vor anerkannter Grundsatz ist. Mit Recht kritisiert Herr Dr. Schuler einige nicht glücklich gefasste Bestimmungen von Art. 331b OR. Sie haben bei der Anpassung der Reglemente an das revidierte OR (Arbeitsvertragsrecht) vorerst gewisse Schwierigkeiten bereitet. In der Praxis hat man aber gelernt «mit dem Gesetz zu leben». Man kennt seinen Sinn und hat im Rahmen seiner Bestimmungen Lösungen gefunden, die angemessen sind und auch an die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen nicht zu hohe Anforderungen stellen. Eine nochmalige Gesetzesänderung würde erneute grosse Umtriebe bringen und ist daher abzulehnen.

1. Beiträge unter Abzug der Aufwendungen für getragenes Risiko

Art. 331b, Abs. 1, OR schreibt vor: «Hat der Arbeitnehmer... Beiträge... geleistet..., so erhält er eine Forderung, die mindestens seinen Beiträgen entspricht, unter Abzug der Aufwendungen zur Deckung eines Risikos...»

Diese Bestimmung legt man in der Praxis so aus, dass man auf den vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen keinen Zins gewährt, dafür aber keinen Abzug für getragenes Risiko vornimmt. Der zurückbehaltene Zins deckt in der Regel die verbrauchte Risikoprämie reichlich. Ein besonderer Abzug erübrigt sich daher, und die meisten Vorsorgeeinrichtungen behalten daher auch keinen solchen zurück. Das Gesetz liesse dies zwar zu, schreibt es aber nicht vor. Deshalb bietet man normalerweise etwas mehr als bloss das gesetzlich vorgeschriebene Minimum.

2. Deckungskapital unter Berücksichtigung eines Fehlbetrages

Auch die Frage der Berücksichtigung eines allfälligen Fehlbetrages lässt sich im Rahmen des Gesetzes sinnvoll beantworten. Lebt eine Pensionskasse mit ihrem Fehlbetrag, d. h. richtet sie trotzdem die ungekürzten Renten aus, so erscheint es gegeben, den Fehlbetrag auch nicht bei Dienstaustritten auf die Austrittsabfindung anzurechnen. Der Fehlbetrag muss dann in irgendeiner geeigneten Weise gedeckt werden, und zwar sowohl für die normal ausscheidenden, wie auch für die vorzeitig austretenden Versicherten. Die Pensionskasse erzielt bei vorzeitigen Dienstaustritten meistens auch dann noch einen Gewinn, indem sie entweder erst einen Teil des Deckungskapitals herauszugeben hat und/oder die beim weitem Verbleiben des Versicherten in der Pensionskasse bis zum Rücktrittsalter noch zu erwartenden Lohnerhöhungen nicht zu versichern braucht. Diese würden ihr nämlich in der Regel Verluste bringen.

Handelt es sich aber um einen unprogrammgemässen Fehlbetrag, der nicht durch zusätzliche Mittel getilgt und auch sonst nicht wie bei verschiedenen Pensionskassen öffentlicher Verwaltungen einfach hingenommen werden kann, so bleibt nichts anderes übrig, als die versicherten Leistungen entsprechend herabzusetzen. Dann geht von selbst auch das Deckungskapital der aktiven Versicherten zurück, was sich auch in der Austrittsabfindung auswirkt. Daher erübrigt sich auch in einem solchen Fall eine Sondermassnahme, die – wie Dr. Schuler richtig bemerkt – dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde.

3. Freizügigkeitsleistung zwischen fünf und dreissig Beitragsjahren

Es ist der Sinn des Gesetzes, dass nach fünf Beitragsjahren dem vorzeitig austretenden Versicherten mehr herausgegeben wird als bloss seine persönlichen Beiträge. Auch für diesen Fall hat die Praxis angemessene Lösungen gefunden: Entweder gibt man einen nach den Beitragsjahren abgestuften Zuschlag zu den persönlichen Beiträgen (Regelung des ASM), oder man definiert das Deckungskapital etwas mehr den Gegebenheiten entsprechend als gemäss dem Wortlaut von Art. 331b, Abs. 4 OR, beispielsweise mit der natürlichen Prämie oder mit dem versicherungstechnischen Barwert der bereits erworbenen Leistung. Damit lässt sich auch diese Klippe sinnvoll umschiffen, indem man im Sinne des Gesetzes etwas mehr tut wie das, was es als Mindestleistung vorschreibt.

4. Ein Gegenvorschlag?

Wenn auch Art. 331b OR vom versicherungstechnischen Standpunkt aus einige Mängel aufweist, hat die Praxis doch gelernt «mit ihm zu leben». Gegebenenfalls wird der Richter da und dort noch einige aus dem Rahmen fallende Regelungen richtigstellen müssen. Eine erneute Gesetzesänderung drängt sich deswegen nicht auf.

Auch die kommende obligatorische berufliche Vorsorge wird keine Änderung der Austrittsbestimmungen des OR für die freiwillige Versicherung notwendig machen. Denn ihr technischer Aufbau, der vom bisher Gewohnten in wesentlichen Teilen stark abweicht, wie auch verwaltungstechnische und aufsichtsrechtliche Bestimmungen, werden ohnehin zur Folge haben, dass die meisten bestehenden Vorsorgeeinrichtungen in deren zwei, meist sogar mit getrennten Trägern, aufgespalten werden. Damit lassen sich für jede Teilversicherung die einschlägigen Bestimmungen über die Berechnung der Freizügigkeitsleistungen ohne Schwierigkeiten anwenden.

Deshalb ist es auch von diesem Standpunkt aus nicht nötig, erneute Änderungen ins Auge zu fassen. Das kommende Obligatorium der beruflichen Vorsorge schafft schon heute viel Unruhe und Unsicherheit im Bereich der zweiten Säule. Nachdem man für die zur Zeit noch freiwillige und nach Einführung des Obligatoriums neben diesem hoffentlich noch weiter bestehende berufliche Vorsorge im Rahmen von Art. 331b OR angemessene und für die Verwaltung tragbare Lösungen gefunden hat, können diese auch nach Inkrafttreten des Obligatoriums weiterhin angewendet werden.

Über den fraglichen Zusammenhang zwischen Schaden- und technischer Reserve bei bestimmten langfristigen Personenversicherungen

Bei langfristigen (evtl. lebenslänglichen) Personenversicherungen mit Zeitschäden, wie Kranken-, Unfall- und auch Invaliditäts-Versicherung, kann man zwei verschiedene Tarif-Grundgedanken antreffen:

1. Man geht aus von dem auf jedes Lebensalter entfallenden durchschnittlichen Jahresaufwand und ordnet ihn auch tarifarisch diesem Alter zu.
 2. Man geht aus von den in jedem Lebensalter neu entstandenen Schadenfällen und ordnet sie für ihre ganze Laufzeit diesem Alter zu.
2. wäre tarifarisch richtiger, 1. wird aber von den Statistiken mehr verwendet (mit Ausnahme der Invaliditätsversicherung). In 1. zahlt ein neuer Versicherter auch für vorbestandene Schäden. Demgegenüber enthält dieser Tarif bei nicht lebenslänglichen Versicherungen keine Vergütung für Schäden, soweit sie über das Endalter hinausreichen.

Bildet man nun die (prospektive) technische Reserve nach den beiden Varianten, so enthält diejenige nach 2. tatsächlich nur die künftig entstehenden Schäden und setzt voraus, dass die bereits entstandenen bezahlt oder dann durch eine besonders gebildete Rückstellung abgegolten werden. Diejenige nach 1. jedoch enthält auch die bereits vorgekommenen Schadenfälle, welche noch zeitlich über das erreichte Alter hinausgehen, und soweit sie rechnungsmässig sind. Nur für überrechnungsmässige gehabte Schäden wäre eine Sonderrückstellung zu bilden.

Frage: Nur wer über entsprechende Grundlagen der Version 1 verfügt, kann sich zahlenmässig darüber ein genaueres Bild machen. Ist dieser Zusammenhang schon untersucht und ausgenutzt worden? Es würde nämlich bedeuten, dass man nicht die volle Schadenreserve für alle bestehenden Schäden zu stellen braucht, weil sie schon z. T. in der Prämienreserve nach Variante 1 steckt.

Prof. Dr. B. Romer
PREVOPLAN
Peter-Merian-Strasse 2
Postfach 929
4002 Basel

Prüfungskommission der höheren Fachprüfung
für Pensionsversicherungsexperten

Ausschreibung der Hauptprüfungen Herbst 1977 in Zürich

Im Herbst 1977 werden entsprechend dem Reglement über die höhere Fachprüfung für Pensionsversicherungsexperten, Ausgabe 1976, Hauptprüfungen durchgeführt werden.

Ort:	Swiss Insurance Training Centre	
Datum:	19.–21. Oktober 1977	
Prüfungsfächer:	Hauptprüfung (Art. 36–38 des Reglementes)	
Dauer der Prüfungen:	Kolloquium über die	
	Diplomarbeit:	etwa 30 Minuten
	Schriftliche Klausur:	4 Stunden
	Mündliche Prüfung:	etwa 45 Minuten
Anmeldetermin:	bis spätestens 31. August 1977	
Anmeldestelle:	Sekretariat der Prüfungskommission (Anmeldeformulare können beim Sekretariat schriftlich bestellt werden)	
Prüfungsgebühr:	Fr. 250.–	

Im Herbst 1977 werden neben der Hauptprüfung keine Vorprüfungen durchgeführt (gemäss Ankündigung in der letzten Ausgabe der Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker).

Sekretariat/Auskunft

Bestellungen für Prüfungsunterlagen, Mitteilungsblätter, Anmeldeformulare für Prüfungen und Kurse usw. müssen schriftlich beim

Sekretariat der Prüfungskommission
c/o Swiss Insurance Training Centre (SITC)
Seestrasse 133
8002 Zürich

erfolgen. Allgemeine Auskünfte können schriftlich oder telefonisch bei Frl. H. Rosenberg, Tel. (01) 25 15 21 (ab 8.6.77: 01/202 15 21), eingeholt werden.

Der Sekretär: Willy Kellenberger



Professor Hans Wyss (1901–1977)